



Satzung des Bürgervereins Osthelden e.V.

Präambel

Jeder Bürger hat den Wunsch, sich an seinem Wohnort wohl zu fühlen. Die Erfüllbarkeit dieses Wunsches hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Im Wesentlichen aber vom Zusammenleben mit den Bürgern, von den kommunalen Einrichtungen, der umgebenden Landschaft, dem kulturellen Leben in der Gemeinde und der Organisation und Gestaltung des Gemeinwesens.

Ein wesentlicher Teil wird bestimmt durch das Engagement der Bürger für das Gemeinwesen. Der Bürgerverein Osthelden macht es sich zur Aufgabe, über politische und religiöse Grenzen hinweg und ohne Ansehen von Rang, Namen oder nationaler Herkunft, die Bürger zusammen zu bringen. Der Bürgerverein versteht sich als übergreifende Organisation der Vereine und Einrichtungen Ostheldens.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Namen „Bürgerverein Osthelden e.V.“ Das Gründungsjahr ist 2016.

§ 2 Sitz und Zweck

Der Bürgerverein Osthelden, Kreis Siegen-Wittgenstein mit Sitz in 57223 Kreuztal-Osthelden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist Heimatpflege, insbesondere

- a) das Orts- und Landschaftsbild von Osthelden zu pflegen und zu erhalten
- b) die Pflege und Förderung von kulturellen Veranstaltungen
- c) die Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann
 - jede natürliche Person
 - juristische Person
 - Verein oder Einrichtung
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Über die Berufung zur Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt. Dies ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden
 - durch Auflösung der juristischen Person oder Einrichtung
 - durch Ausschluss, der durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen wird. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung in Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung. Mit der Mitgliedschaft übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Es ist außerdem verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Abbuchung von einem Bankkonto des Mitgliedes erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand



§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer/-in
- Schriftführer/-in
- jeweils einem/r Vertreter/-in der örtlichen Vereine und Einrichtungen:
 - Deutsches Rotes Kreuz, Gruppe Osthelden
 - Evangelische Gemeinschaft Osthelden
 - Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kreuztal, Löschgruppe Osthelden
 - Gesangsverein „Westfalia“ Osthelden 1873 e. V.
 - Jagdgenossenschaft Osthelden
 - Maigesellschaft Osthelden
 - Radsportverein Osthelden e. V.
 - Waldgenossenschaft „Hauberg“ Osthelden
- Vertreter/-in der Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden bei der ersten Wahl für ein Jahr gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter bestellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen satzungsgemäß.

Vorstand im Sinne der §§26 ff BGB sind der Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in.

Die Vertreter der örtlichen Vereine und Einrichtungen werden von diesen bestimmt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen und wird mit einer Frist von mindesten drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder bekannt gegeben. Eine Einladung wird auch als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied an eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt wird.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung den von den Antragstellern aufgeführten Gegenstand enthalten muss.

Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche sind erst vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand des Vereins einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt pro Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Bei der ersten Wahl wird einer der Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu berichten.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 11. März 2017 in Kraft.